

G e b ü h r e n s a t z u n g
des
Wasserverbandes Dannenberg-Hitzacker

über die Benutzung des

Stadtbades Dannenberg (Elbe) und des Hiddobades Hitzacker (Elbe)
- Freibäder -

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung und § 2 der Verbandssatzung vom 16.08.2005 hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Dannenberg-Hitzacker am 16.05.2006 nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung des Stadtbades in Dannenberg (Elbe) und des Hiddobades in Hitzacker (Elbe) werden von den Besucherinnen und Besuchern Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Saisonkarten gelten während der jeweiligen Saison.
Die Saisonkarten berechtigen zum mehrmaligen täglichen Eintritt.
Die Zwölferkarten berechtigen zum einmaligen täglichen Eintritt an 12 Tagen nach freier Wahl.
- (3) Die Saison- und Zwölferkarten berechtigen zum Besuch im Stadtbad Dannenberg (Elbe) als auch im Hiddobad Hitzacker (Elbe).

§ 2
Gebührensätze in Euro

1.	Es sind zu zahlen	Tages- einzelkarte	Tages- mehrfachkarte	Zwölfer- karte	Saison- karte
a)	Kinder und Jugendl. gem.Abs. 4	1,50	2,00	15,00	30,00
b)	Andere Personen Erwachsene	3,00	4,50	30,00	60,00
c)	Geschwisterkarte für Kinder u. Jugendl. bis 16 Jahre ab 3 Geschwister				60,00

- | | | |
|----|--|--------|
| d) | Ehepaare u. Paare
mit Kindern gem. Abs. 4 | 150,00 |
| e) | <u>Ein</u> Elternteil mit
Kindern | 90,00 |
| f) | Gruppenbesucher/innen 1,00
nur Kinder und Jugendliche gem. Abs. 4, ab 10 Pers. einschl.
evtl. Betreuerinnen und/oder Betreuer. | |
2. Sozialhilfeempfänger und Empfänger von Arbeitslosengeld II (HartzIV) und deren Kinder, ohne eigenes Einkommen, erhalten auf Vorlage eines Nachweises bei der Verwaltung des Wasserverbandes Dannenberg-Hitzacker, Rehfeldstraße 4, 29451 Dannenberg (Elbe), in der Zeit montags- freitags von 8.30 – 11.30 Uhr, Saisonkarten mit 50% Ermäßigung.
 3. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in Begleitung einer erwachsenen Person haben freien Eintritt.
 4. Als Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Satzung gelten Personen im Alter vom 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, darüber hinaus nur, soweit sie eine allgemeinbildende Schule besuchen

§ 3

Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

Die Gebühren nach § 2 Abs.1 und 2 sind vor dem Betreten zu entrichten. Die Dauerkarten werden nach den Angaben der Gebührenpflichtigen ausgestellt und mit Namen versehen. Sie sind nicht auf andere Personen übertragbar.

§ 4

Entwertung der Eintrittskarten

Die Tageseinzelkarten werden vom Badpersonal beim Lösen entwertet.

Die Zwölferkarten sind beim Betreten des Bades dem Badpersonal zur Entwertung vorzulegen.

Die Saison- und Zwölferkarten verlieren mit Beendigung der Badesaison ihre Gültigkeit.

§ 5

Nachweis der Eintrittskarten

Das Badpersonal kann verlangen, dass der berechtigte Besitz einer Eintrittskarte nachgewiesen wird. Wird diesem nicht Folge geleistet, kann der Besucher des Bades verwiesen werden.

Die Eintrittskarten sind beim Betreten des Bades dem Badpersonal unaufgefordert vorzulegen.

§ 6
Folgen bei Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 und 5 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1997/ Nds.GVBl.S.30 in der gültigen Fassung.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Dannenberg (Elbe)/Hitzacker (Elbe), den 16.05.2006

.....
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

.....
Geschäftsführer